

Deutsche Squash Liga e.V. BUNDESLIGAORDNUNG

(Stand: 05.09.2010)

Präambel

Die Deutsche Squash Liga veranstaltet den nachfolgend geregelten Mannschaftsspielbetrieb in der Absicht, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Sportler im internationalen Sportgeschehen zu fördern. Daneben ist Zweck des Mannschaftsspielbetriebes die Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister. Das Ziel der Förderung der deutschen Sportler wird im Mannschaftsspielbetrieb dadurch erreicht, dass nur ein Ausländer pro Mannschaft spielberechtigt ist. Alle weiteren zum Team gehörenden Spieler müssen die deutsche Staatsangehörigkeit oder gem. §9 der DSQV-Turnierordnung einem deutschen Spieler gleichgestellt sein, um diesen Personenkreis durch entsprechende Wettkampferfahrung und das zugehörige Training an ein internationales Wettkampfniveau heranzuführen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bundesligaordnung gilt für den Mannschaftsspielbetrieb der

- 1. Bundesliga der Herren
- 2. Bundesliga der Herren Gruppen Nord und Süd
- Bundesliga(en) der Damen

einschließlich der Endrunden um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft, sofern solche ausgetragen werden. Das gleiche gilt für Aufstiegs- und Qualifikationsspiele innerhalb der Bundesliga.

2. Soweit die Bundesligaordnung für einen an sich regelungsbedürftigen Sachverhalt keine Bestimmung enthält, gelten die Verbandsordnungen des DSQV entsprechend, soweit diese eine Bestimmung für den regelungsbedürftigen Sachverhalt enthalten.

3. Der Einfachheit halber werden im nachfolgenden sowohl für männliche Spieler und Schiedsrichter als auch für weibliche Spielerinnen und Schiedsrichterinnen einheitlich die Begriffe „Spieler“ bzw. „Schiedsrichter“ benutzt.

4. Bei der Beschlussfassung über Regelungen des Spielbetriebs, welche entweder nur die Damenliga/en oder die Herrenligen betreffen, sind nur die **anwesenden** Vereine **mit jeweils einer Stimme** abstimmungsberechtigt, welche in der laufenden bzw. zukünftigen Saison eine Mannschaft in einer entsprechenden Liga gemeldet haben. Bei Abstimmungen, die finanzielle oder ligaübergreifende organisatorische Fragen, wie z.B. die Größe einer Liga betreffen, oder die Änderung dieser Ordnung bedeuten, sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

§ 2 Zusammensetzung der einzelnen Bundesligen

1. In den Ligen wird die folgende Mannschaftszahl (Sollstärke) angestrebt:

- 1. Bundesliga Herren: 10 Mannschaften
- 2. Bundesliga Herren Nord: 10 Mannschaften

- 2. Bundesliga Herren Süd: 10 Mannschaften
- Bundesliga Damen: 10 Mannschaften

Falls die Sollstärke einer Liga unterschritten wird, reduziert sich die Zahl der Absteiger.

2. Eine Herrenmannschaft besteht aus vier Spielern, eine Damenmannschaft aus 3 Spielerinnen.

3. Ein Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft in jeder Staffel vertreten sein.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

1. Ein Verein ist nur dann berechtigt, am Spielbetrieb der Bundesligen teilzunehmen, wenn er alle der folgenden Punkte erfüllt:

- Mitglied in der DSL ist
 - einem Mitgliedsverband des DSQV angeschlossen ist
 - Der DSL gegenüber keine Zahlungsrückstände aufweist.
 - die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit durch eine entsprechende, zum Meldezeitpunkt gültige Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann
 - die Satzung und Ordnungen der Deutschen Squash Liga anerkennt
 - sich den Verbandsordnungen sowie der Verbandsgerichtsbarkeit des DSQV unterwirft
 - Der Verein muss die üblicherweise von Vereinen des jeweiligen Landesverbandes zu zahlenden Beträge an den Landesverband entrichten. Dies gilt auch für das Jugendfördergeld
 - über einen E-Mail-Anschluss für den Schriftverkehr zwischen DSL und Vereinen verfügen
- ~~zur Durchführung der Spieltage (Ergebnisübermittlung) muss die sofortige Ergebnisübermittlung per E-Mail oder Fax vor Ort sichergestellt sein.~~

2. Der Verein ist ferner verpflichtet, die aus Verträgen zwischen der DSL und ihren Vertragspartnern und Sponsoren sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten/-unternehmen andererseits resultierenden Pflichten der DSL, wie sie aus dem Anhang (1) zu dieser Ordnung ersichtlich sind, als auch für ihn verbindlich anzuerkennen und zu erfüllen und alles zu unterlassen, was zu einer Verletzung dieser Pflichten führen würde.

3. Mit der Anmeldung zur Bundesliga verpflichtet sich der Verein dazu, alle Vorgaben zur Außendarstellung und Sponsorenpräsentation gemäß Anhang (1) dieser Ordnung umzusetzen.

4. Für die Durchführung der Wettkämpfe müssen in der/den Heimanlage(n) des Vereins mindestens zwei Courts zur Verfügung stehen, die den WSF- und DSQV Squashcourt-Spezifikationen und der DIN 18038 entsprechen.

5. Von jedem Verein ist ein Nenngeld zu entrichten, dessen Höhe in der Kosten- und Gebührenordnung der DSL festgelegt ist.

6. Beim Einsatz als DSQV-Schiedsrichter oder DSQV-Oberschiedsrichter darf eine Aufstellung als Spieler für die Bundesliga-Mannschaftsbegegnung nicht erfolgen.

§ 4 Mannschaftsmeldung

1. Die Meldung ist schriftlich auf dem vom DSL-Vorstand vorgeschriebenen Formular an die Geschäftsstelle der DSL zu richten. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Mail bzw. des Fax maßgebend. Die Meldung gilt mit Veröffentlichung auf der Website der Squash-Bundesliga oder schriftliche Rückbestätigung durch den Bundesliga-Spielleiter und/oder DSL-Vorstand als bestätigt. Eine Meldung unter Vorbehalt ist auch ohne Widerspruch ungültig.

Termine:

a) Meldeschluss kommende Saison: 15.03. des laufenden Jahres

Hier werden zunächst alle Meldungen berücksichtigt, die fristgerecht eingegangen sind. Gehen mehr Meldungen ein, als Plätze in einer Liga vorhanden sind, werden die Plätze in Reihenfolge der sportlichen Qualifikation für die entsprechende Liga zum Ende der Saison vergeben.

b) Nachmeldung zur Belegung freier Plätze: bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres

Die Vergabe freier Plätze nach § 4.1.b) erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der weiteren rechtsgültigen Meldungen und dann in Reihenfolge der Regelung des § 20.5 dieser Ordnung.

c) Meldung der freien Aufstiegsplätze an den DSQV: 01.04. des laufenden Jahres

Am 01.04. werden alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Meldungen vergebenen, freien Plätze der 2. Herren-Bundesligen und der Damen-Bundesliga an den DSQV, zur Durchführung der Bundesliga-Aufstiegsrunden gemeldet.

d) Plätze die nicht durch die Bundesligaaufstiegsrunde belegt werden konnten, gehen danach direkt nach Abschluss der Aufstiegsrunde an die Squash-Bundesliga zurück und können gemäß b) vergeben werden.

e) Letzter Termin zur Belegung freier Plätze: 15.06. des laufenden Jahres

2. Die Meldung muss vom Vereinsvorstand i.S.d. § 26 BGB (lt. Vereinssatzung zeichnungsberechtigt ist) unterschrieben sein.

~~3. Mit der Meldung muss eine Kautions gemäß DSL-Beitrags- und Gebührenordnung bei der Geschäftsstelle der DSL hinterlegt werden.~~

§ 5 Meldung der Spieler

1. Die für die Mannschaften vorgesehenen Spieler sind bis zum 15.07. des laufenden Jahres mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Nationalität und Spiellizenznummer der Geschäftsstelle der DSL schriftlich zu melden. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Mail bzw. des Fax maßgebend. Für die Spieler müssen etwaige vom zuständigen Squash-Landesverband festgelegten Gebühren bezahlt sein. **Der DSL-Vorstand kann eine abweichende Art und einen abweichenden späteren Termin der Meldung festlegen.**

2. Die NADA hat die DSL-Spieler von der Beibringung der Doping-Unterlagen für den Bundesligaspielbetrieb bis auf weiteres befreit.

3. Die Spieler sind in der Reihenfolge ihrer Spielstärke zu melden. Dabei können DSQV-, und Landesverbandsranglisten ein Indiz für die Spielstärke sein. Die Spielstärke der Spieler, die nicht in der DSQV-, oder einer Landesverbands-Rangliste geführt werden, wird bei einem Einspruch vom Vorstand oder einem vom Vorstand dafür eingesetztem Gremium überprüft und abschließend entschieden. Es sind pro Herrenmannschaft mindestens 6 und pro Damenmannschaft je 4 deutsche bzw. gleichgestellte Spieler zu melden.

4. Die gemeldete Reihenfolge der Spieler ist für die Aufstellung der Mannschaften während der gesamten Saison einschließlich der Endrundenspiele um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft und der Aufstiegsspiele zu den Bundesligen verbindlich (Ausnahme: Nachmeldung zur Saisonmitte). Die endgültige Festlegung der Spielerreihenfolge erfolgt nach § 7.

~~5. Jeder Spieler muss im Besitz einer Schiedsrichter C-Lizenz sein. Über Ausnahmen entscheidet der DSL-Vorstand.~~

5. Spielberechtigt in der Bundesliga sind ausschließlich Amateursportler. Dies sind diejenigen Spieler, welche kein Arbeitsverhältnis mit Ihrem Verein oder einem Dritten haben, welches die Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb beinhaltet. Kriterien für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sind im Zweifelsfall:

- a) das Direktionsrecht des Arbeitgebers,
- b) das Abführen von Lohnsteuer,
- c) das Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen.

§ 6 Erteilung, Versagung und nachträglicher Wegfall der Spielerlaubnis

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 ist dem Verein die Spielerlaubnis zu erteilen.

2. Liegen die Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 nicht vor, ist dem betroffenen Verein die Spielerlaubnis grundsätzlich zu versagen. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist der betroffene Verein zu hören.

3. Liegen behebbare Mängel vor, so kann die Spielerlaubnis mit der Auflage der Behebung der Mängel innerhalb einer hierfür festgesetzten Frist erteilt werden. Wird die Auflage innerhalb der Frist nicht erfüllt, gilt die Spielerlaubnis als von Anfang an nicht erteilt.

4. In Ausnahmefällen kann einem Verein trotz der Nichterfüllung der Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 Absatz 1. die Spielerlaubnis erteilt werden. Ein Ausnahmefall liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der Mangel, der zur Versagung der Spielerlaubnis führen müsste, von dem betroffenen Verein nicht zu vertreten ist und die Versagung der Spielerlaubnis für den betroffenen Verein eine unbillige Härte darstellen würde.

5. Über die Erteilung, Versagung bzw. Erteilung der Spielerlaubnis unter einer Auflage entscheidet der DSL-Vorstand. Die Entscheidung muss den Vereinen bis spätestens zum 31.07. des laufenden Jahres mitgeteilt werden (vorzugsweise per Veröffentlichung im Internet oder E-Mail). Hat der Verein bis zum 01.08. keine Benachrichtigung erhalten, muss er dies innerhalb von 7 Tagen reklamieren.

6. Die Versagung der Spielberechtigung wird nach Beitrags- und Gebührenordnung wie ein Rückzug durch den Verein gehandhabt.

7. Im Falle der Versagung der Spielerlaubnis oder der Erteilung einer Spielerlaubnis unter einer Auflage steht dem betroffenen Verein der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des DSQV offen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV.

8. Wird eine der in dieser Ordnung als Meldevoraussetzung vorgeschriebenen Bedingungen nach Erteilung der Spielberechtigung nicht mehr erfüllt, kann die Spielberechtigung widerrufen werden, sofern der Verein den Fortfall der Voraussetzung zu vertreten hat.

§ 7 Festlegung der endgültigen Spielerreihenfolge

1. Die bei der Geschäftsstelle der DSL eingegangenen Spielermeldungen werden bis spätestens zum 31.07. des laufenden Jahres im Internet veröffentlicht.

2. Die Bundesliga-Vereine können bis zum 07.08. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle der DSL schriftlich gegen abgegebene Spielermeldungen Protest einlegen. Gleichzeitig können auch der DSL-Vorstand bzw. seine Mitglieder Bedenken gegen Mannschaftsaufstellungen geltend machen. Die Proteste sind in veröffentlichungsfähiger Form (PC-Drucker, Schreibmaschine, E-Mail) abzugeben. In dem Protest ist zu begründen, aufgrund welcher Tatsache(n) der Protestführer eine Verletzung des Grundsatzes sieht, nach Spielstärke aufzustellen. Proteste, welche den Formvorschriften nicht genügen, werden von der weiteren Behandlung ausgeschlossen.

3. Die Proteste und Bedenken werden allen Bundesliga-Vereinen bis zum 14.08. durch Veröffentlichung im Internet zugänglich gemacht. Die Bundesliga-Vereine können bis zum 21.08. des laufenden Jahres dazu schriftlich Stellung nehmen.

4. Für die Fristwahrung in den Fällen der Absätze 1 - 3 ist Eingang der Mail bzw. des Fax maßgebend

5. Das zuständige Gremium entscheidet spätestens 10 Tage nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme der Vereine abschließend über die endgültige Spielerreihenfolge.

6. Das zuständige Gremium ist der DSL-Vorstand.

§ 8 Vereinswechsel

1. Vereinswechsel erfolgen gemäß Anhang 2 der DSQV-Turnierordnung. Der Wechsel zur Rückrunde ist in Abs. 6 dieser Ordnung geregelt.

2. Jeder Vereinswechsel innerhalb oder in die Bundesliga erfolgt durch fristgerechte Mitteilung an die DSL-Geschäftsstelle. Die Spielberechtigung für Spieler wird vom zuständigen Landesverband erteilt.
3. Auch Spieler, die erstmalig am Spielbetrieb der Bundesliga teilnehmen, müssen ihre Spielberechtigung für die Bundesliga bei der DSL-Geschäftsstelle über ihren Landesverband nachweisen. In diesem Fall ist beim zuständigen Landesverband bis zum 15.7. eine Spiellizenz zu beantragen.
4. Für den Vereinswechsel kann eine Kostenerstattung fällig werden, welche sich nach den Ordnungen der DSL, des DSQV und der Landesverbände richtet.
5. Zum 31.12. ist es möglich, zusätzliche Spieler zu melden. Der Vereinswechsel wird zum 1. Spieltag der Rückrunde gültig. Voraussetzung für den Vereinswechsel ist die Zustimmung des abgebenden Vereins sowie die Zahlung der Kostenerstattung nach Abs. 5 vor dem Gültigkeitstag des Vereinswechsels (1. Spieltag der Rückrunde). Die anderen Vorschriften über den Vereinswechsel gelten sinngemäß. Der Verein schlägt vor, an welcher Stelle die neuen Spieler in der Mannschaftsaufstellung eingefügt werden sollen. Das Gremium gem. § 7 Abs. 6 entscheidet endgültig über die Reihenfolge der Aufstellung.

§ 9 Spielberechtigung

1. Die Prüfung der Spielberechtigungen erfolgt anhand der jeweils gültigen Eintragungen im Ligaverwaltungssystem zum 15.08. Liegen bis zum 31.08. keine Sperren oder Einwände gemäß DSQV-Turnierordnung vor, geht die DSL davon aus, dass es keine Beanstandungen gibt.
2. Grundsätzlich sind nur deutsche Staatsangehörige oder gem. §9 der DSQV-Turnierordnung einem deutschen Spieler gleichgestellte Spieler spielberechtigt. Darüber hinaus darf pro Begegnung ein ausländischer Staatsangehöriger bzw. Staatenloser eingesetzt werden.
3. Der Mannschaftsführer einer Mannschaft hat spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Wettkampfes die Meldeliste des Vereins dem Oberschiedsrichter vorzulegen und mitzuteilen, welche Spieler zum Einsatz kommen sollen. Sind Spieler nicht persönlich bekannt, haben sie sich im Zweifelsfall durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
4. Spielberechtigt sind nur Spieler mit Spielberechtigung der DSL, die zum angesetzten Termin (Spielbeginn) am Spielort anwesend sind. Als verspätet gelten Spieler, die nicht mindestens 30 Minuten vor dem angesetzten Termin (Spielbeginn) am Spielort anwesend sind und sich beim Oberschiedsrichter gemeldet haben (siehe § 10 Abs. 4.1., 4.2.). Ist eine Mannschaft zum angesetzten Spielbeginn nicht mit der erforderlichen Teilnehmerzahl (§ 10 Abs. 2) anwesend, gilt sie als nicht angetreten. Das Spiel wird mit 0:2 Tabellenpunkten und mit 0:4 Spielpunkten als verloren gewertet.
5. Bei Fehlen eines Spielers zu Beginn der Begegnung rücken die nachfolgenden Spieler gemäß Meldeliste auf. Bei Fehlen eines Spielers zu Beginn seines Spiels nach Beginn der Begegnung gilt die gesamte Mannschaftsbegegnung als verloren. Bei Verletzung eines Spielers nach Beginn der Mannschaftsbegegnung gilt nur das Spiel des verletzten Spielers als verloren.
6. Jeder **eingesetzte** Spieler muss im Besitz einer Schiedsrichter-C-Lizenz sein. Über Ausnahmen entscheidet der DSL-Vorstand.
7. a) Nimmt ein Verein sowohl am Spielbetrieb der 1. als auch der 2. Bundesliga mit jeweils einer Mannschaft teil, so sind Spieler, die in der Meldeliste vor dem an Position 4 in der 1. Mannschaft aufgeführten Spieler in der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt (Ausnahme: Der Spieler ist in der 1. Mannschaft wegen der Ausländerregelung nicht spielberechtigt).

- b) Stammspieler (d.h. die ersten vier spielberechtigten Spieler) der 1. Mannschaft sind in der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt. Die Rangfolge der Meldeliste muss jeweils innerhalb der Mannschaften, aber nicht mannschaftsübergreifend eingehalten werden.
- c) Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden.

8. Wird ein nicht spielberechtigter oder von der DSL gesperrter Spieler eingesetzt, gilt sein Spiel und die Spiele der in der Meldeliste nachfolgenden Spieler als zu Null verloren. Beispiel: Ist der als Nummer 2 gemeldete Spieler nicht spielberechtigt, so gelten sein Spiel sowie die Spiele der als Nummer 3 und Nummer 4 aufgestellten Spieler als zu Null verloren. Das Spiel des als Nummer 1 gemeldeten Spielers wird von der fehlenden Spielberechtigung des als Nummer 2 gemeldeten Spielers nicht tangiert.

9. Spielt eine Mannschaft nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so gelten die Spiele derjenigen Spieler, die nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge spielen, als zu Null verloren. Wurde die Änderung der Reihenfolge zwischen beiden Mannschaften vereinbart, dann ist sie mit der Übermittlung der Aufstellung der Spiel leitenden Stelle mitzuteilen.

10. Werden in einer Bundesliga-Begegnung von einer Mannschaft mehr als ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder ihnen gleichgestellter Spieler eingesetzt, so hat diese Mannschaft das Spiel mit 0:4 verloren.

11. Der Einsatz von Spielern, deren sportliche Leistungsfähigkeit durch Verletzung oder Krankheit erheblich beeinträchtigt ist, ist nicht zulässig. Der Oberschiedsrichter hat das Recht, die Aufstellung solcher Spieler abzulehnen. Wird die erheblich verminderte Leistungsfähigkeit erst bei bzw. nach Spielbeginn festgestellt, hat der Oberschiedsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Disqualifikation des Spielers zu entscheiden.

§ 10 Durchführung der Spiele

1. Die Bundesliga-Spiele werden in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Der offizielle Spielball wird zwischen der DSL und dem DSQV vereinbart (derzeit Dunlop Pro). Die Bundesliga-Termine stellt der DSL-Vorstand nach Absprache mit den Gremien des DSQV auf. Die Spielpläne werden durch den DSL-Vorstand aufgestellt. Die Termine der einzelnen Spieltage sowie (im Falle einer Änderung) der offizielle Spielball der Saison werden den beteiligten Vereinen spätestens 6 Wochen vor dem ersten Spieltag vom Spielleiter bekannt gegeben. Die Vereine müssen innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung des Spielplans der DSL-Geschäftsstelle schriftlich mitteilen, dass sie den Spielplan geprüft haben und ob dieser aus ihrer Sicht Fehler enthält – keine fristgerechte Rückmeldung bedeutet Zustimmung.

2. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern. Gespielt wird in der Reihenfolge: (4), 3, 1, 2 auf einem Court sofern sich die beteiligten Vereine nicht auf eine andere Reihenfolge einigen. Bei Begegnungen von drei/vier Mannschaften wird auf zwei Courts parallel gespielt.

3. Spieltage sind grundsätzlich Freitag, Samstag und Sonntag sowie ggf. überregionale Feiertage.

4. Beginnzeiten sind grundsätzlich freitags um 19.00 Uhr, samstags und sonntags um 13.00 Uhr. ~~Bei den Damen samstags 14.00 Uhr und sonntags 12.00 Uhr.~~ Der DSL-Vorstand kann abweichende Zeiten auf Antrag genehmigen.

4.1 Die Spieler müssen mindestens 30 Minuten vor dem angesetzten Termin (Spielbeginn) am Spielort anwesend sein und sich beim Oberschiedsrichter melden.

4.2 Die Spiele der 1. Bundesliga Herren finden in der Regel freitags und sonntags statt. Für die Damen und die 2.Ligen der Herren legt der DSL-Vorstand die Spieltage fest, was vom jeweiligen Spielsystem abhängt.

4.3 In Ligen, die als Doppelspieltag ausgetragen werden, werden beim Doppelspieltag alle Begegnungen mit einem Spieltag gleichgesetzt. Alle Spieler, die an diesem Spieltag eingesetzt werden sollen, müssen zum Beginn des Spieltages anwesend sein.

5. Von den vorstehenden Regelungen der Absätze 3 und 4 kann im Einzelfall abgewichen werden. Voraussetzung für eine Spielverlegung ergeben sich aus § 11. Vorverlegungen auf maximal den vor dem geplanten Spieltag liegenden Montag (bzw. um maximal 8 Tage) sind bei Zustimmung beider Vereine einer Begegnung bis spätestens sechs Wochen vor dem Spieltermin zulässig. Spätere Verlegungen bedürfen der Zustimmung des Spielleiters. Eine Verlegung der Spiele ist grundsätzlich nur aus besonders wichtigem Anlass möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung des Spielleiters. Eventuell durch die Verlegung entstehende Mehrkosten im Schiedsrichterbereich und bei der Spielleitung müssen von den Vereinen bis zu € 100,-- getragen werden, welche die Verlegung beantragen.

6. Tritt eine Mannschaft an einem Spieltag nicht an, sind die Gründe des Nichtantretens und die entsprechenden Beweise innerhalb von 3 Tagen der Geschäftsstelle der DSL unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Mail bzw. des Faxes maßgebend. Der DSL-Vorstand entscheidet innerhalb von 2 Wochen anhand der mitgeteilten Gründe und Beweise darüber, ob und in welchem Umfang das Nichtantreten von einem Verein zu vertreten ist oder ob insofern ein Nichtverschulden des Vereins vorliegt. Bei einem Nichtverschulden des Vereins oder geringer Schuld wird das nach § 55 der DSQV Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehene Bußgeld erlassen oder entsprechend vermindert. Das ausgefallene Spiel wird in jedem Fall für den nicht angetretenen Verein mit 0:2 Tabellenpunkten, 0:4 Spielpunkten, 0:12 Sätzen und 0:132 Punkten als verloren gewertet. Für den angetretenen Verein wird das Spiel entsprechend mit 2:0 Tabellenpunkten, 4:0 Spielpunkten, 12:0 Sätzen und 132:0 Punkten als gewonnen gewertet.

7. Der Heimverein kann bei der Meldung das Center, in dem gespielt werden soll, wählen. Sofern der Verein in einer Liga spielt, die nicht die gesamte Bundesrepublik umfasst, muss sich das Center im Spielbereich der jeweiligen Liga befinden (Beispiel: Ein Verein der 2. Bundesliga Nord darf seine Heimspiele nicht in München austragen). Nach Abgabe der Meldung kann der Verein das Heimspielcenter für einzelne oder alle Spiele in ein anderes Center verlegen, jedoch nur im Umkreis von 50 km (Luftlinie) um den gemeldeten Spielort. Die Mitteilung muss rechtzeitig an die DSL-Geschäftsstelle erfolgen, für die Bearbeitung sowie die Benachrichtigung der anderen Vereine und Schiedsrichter wird eine Bearbeitungsgebühr gem. Gebührenordnung erhoben. Alle in Frage kommenden Center müssen die Bedingungen des § 3 Absatz 3 erfüllen.

8. Verfügt ein Verein nicht mehr über ein geeignetes Center im Umkreis von 50 km um den Ort der ursprünglichen Meldung, so können auf Antrag des betroffenen Vereins die Heimspiele in einem Center von mehr als 50 km Entfernung vom Vereinsort ausgetragen werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnisnahme des Fortfalls des ursprünglich vorgesehenen Squashcenters an die DSL-Geschäftsstelle zu stellen.

9. Verfügt ein Verein über mehrere (abgenommene) Heimanlagen, müssen der Spielleiter und alle Vereine der betreffenden Liga bis spätestens 4 Wochen vor dem ersten Spieltag über die Austragungs-Center für die ganze Saison unterrichtet werden. Eine nachträgliche Änderung dieser Austragungs-Center bedarf der Zustimmung des Spielleiters. Verweigert der Spielleiter seine Zustimmung so kann analog zu § 10 Absatz 6 eine Überprüfung durch den DSL-Vorstand gefordert werden.

10. Während der Wettkämpfe ist Bekleidung zu tragen, welche den Vorschriften der DSQV-Turnierordnung (Anhang 5) entspricht.

§ 11 Spielverlegungen

1. a) Spielverlegungen können stattfinden, wenn alle beteiligten Vereine und der Bundesligaspielleiter zustimmen. Beteiligte Vereine sind Vereine, die an einem zu verlegenden Spielwochenende oder Spieltag untereinander spielen.
b) Spielverlegungen müssen stattfinden, wenn der Sport- oder Jugendausschuss des DSQV einen Spieler für Weltmeisterschaften oder offizielle Meisterschaften der WSF oder ESF nominiert.
2. Im Falle einer Verlegung können von keinem Verein Kosten geltend gemacht werden. Für den durch eine Verlegung auftretenden Mehraufwand bei der Bundesliga-Spielleitung ist eine entsprechende Kostenpauschale in der Kosten- und Gebührenordnung der DSL geregelt.
3. Ein Antrag auf Absetzung und Verlegung eines Bundesligaspiels ist schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Nominierung bzw. der Anmeldung des Spielers, spätestens jedoch 10 Wochen vor dem zu verlegenden Spieltag/Spielwochenende an den Spielleiter zu stellen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Mail bzw. des Fax maßgebend. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn alle beteiligten Vereine und der Bundesliga-Spielleiter ihr schriftliches Einverständnis erklären.
4. Eine Verlegung wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Bundesliga-Spielleiter verschickt die beantragte bzw. befürwortete Verlegung innerhalb von einer Woche an die beteiligten Vereine.
 - b) Die Vereine haben die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Woche nach Befürwortung, sich untereinander auf einen neuen Termin zu verständigen und dem Bundesliga-Spielleiter Vorschläge für eine Verlegung zu machen.
 - c) Der Bundesliga-Spielleiter legt einen neuen Termin spätestens 4 Wochen vor dem ursprünglichen Termin fest. Dieser Termin ist bindend.
5. Der Schiedsrichtereinsatz bleibt im Falle einer Verlegung erhalten. Der Schiedsrichter ist über die Verlegung rechtzeitig vom Bundesligaspielleiter zu informieren.
6. Verlegungen müssen auf einen Termin bis zum letzten Spieltag erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Spielleiter.

§ 12 Tabellenstand

1. Im Falle eines Mannschaftsrückzugs werden alle Begegnungen der Mannschaft, die zurückgezogen hat, in der Tabelle annulliert.

2. Ab der Saison 2010/2011 gilt in der DSL die einheitliche Tabellenauswertung (3-2-1-0 Punkte) der DSQV-Turnierordnung.

Der aktuelle Stand wird dieser Ordnung als Anhang beigelegt.

§ 13 Pflichten des gastgebenden Vereins

1. Der gastgebende Verein hat für die ordnungsgemäße Durchführung eines Wettkampfes zu sorgen, insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass alle folgenden Punkte eingehalten werden:
 - im Bereich des Courts gilt Rauchverbot
 - für jedes Spiel müssen ein neuer Ball sowie genügend Reservebälle zur Verfügung stehen.
2. Der Court (bzw. die Courts), auf dem/denen gespielt wird, und ein weiterer müssen eine Stunde vor Wettkampfbeginn bis zum Ende des letzten Spiels zur Verfügung stehen.
3. Der Gastverein muss die Möglichkeit erhalten, zwei Trainings-Courts einschließlich des/der Courts, auf dem das Bundesliga-Spiel durchgeführt wird, im Zeitraum von einer

Woche vor Spielbeginn bis eine Stunde vor Spielbeginn auf eigene Kosten zu den Normalpreisen anzumieten. Diese Möglichkeit muss vom Heimverein gewährleistet werden, sofern der Gastverein diese Courts spätestens 1 Woche im Voraus bucht.

4. Der gastgebende Verein hat zwei Punktrichter mit nachgewiesener Schiedsrichter C-Lizenz zu stellen.

5. Der gastgebende Verein muss die Mannschaftsaufstellungen spätestens 15 Minuten vor Beginn der Bundesliga-Begegnung und jedes Einzelspielergebnis (d.h. die in den einzelnen Sätzen erzielten Punkte) sofort nach Beendigung an die DSL-Geschäftsstelle per E-Mail oder Telefax übermitteln. Alternativ ist auch die Direkteingabe ins Ligaverwaltungssystem möglich. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der Übermittlung per Fax oder Mail. Im Fall der Direkteingabe sind die Ergebnisbögen und Schiedsrichterberichte erst am folgenden 1. Arbeitstag per Mail oder Fax an die DSL-Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Direkteingabe ist beim DSL-Ligaleiter mindestens 3 Tage vor dem ersten Spiel zu beantragen, damit der entsprechende Account vergeben werden kann. Je Verein können mehrere Accounts vergeben werden.

6. Der Vereinsvorstand des gastgebenden Vereins hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Spielberichte bzw. Ergebnisbögen und Schiedsrichterberichte nicht gefälscht oder deren Inhalt durch unbefugte Löschungen oder Ergänzungen geändert bzw. verfälscht werden.

§ 14 Kosten des Heim- und des Gastvereins

1. Der Heimverein hat die Kosten für Schiedsrichter lt. DSL-Beitrags- und Gebührenordnung zu tragen.

2. Der Gastverein trägt die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 15 Vollversammlung der Bundesliga-Vereine

Die Einberufung der DSL-Mitgliederversammlung wird durch die Satzung der DSL geregelt.

§ 16 DSL-Vorstand

1. Zu Sitzungen des DSL-Vorstands ist der Bundesliga-Spielleiter zu laden.

2. Der DSL-Vorstand verwaltet die Bundesligen. Soweit die Bundesligaordnung kein anderes Organ für die Wahrnehmung von Aufgaben vorsieht, werden diese Aufgaben vom DSL-Vorstand wahrgenommen.

Dem DSL-Vorstand obliegt insbesondere:

2.1 Entscheidungen über die Erteilung und Versagung der Spielerlaubnis (§ 6 Abs. 5)

2.2 endgültige Entscheidung über Proteste der Bundesliga Vereine gegen die angemeldete Spielerreihenfolge (§ 7 Abs. 5), sofern hierfür kein anderes Gremium festgelegt ist

2.3 Entscheidung darüber, ob im Falle eines Nichtantretens eines Vereines ein Verschulden vorliegt (§10 Abs. 6),

2.4 Wahl des Spielleiters und dessen Vertreters (§ 17 Abs. 1)

2.5 Außerkraftsetzung des Spielplans bei Mannschaftsrückzügen und Neufestlegung eines neuen Spielplans

3. Der DSL-Vorstand verwaltet die Bundesliga und entscheidet über die sportlichen Belange, welche die Bundesliga betreffen.

4. Bei Entscheidungen in sportlichen Fragen hat neben den gewählten Vorstandsmitgliedern auch der Spielleiter eine Stimme.

§ 17 Spielleiter

1. Der Spielleiter sowie sein Vertreter werden vom DSL-Vorstand festgelegt.

2. Die Aufgaben des Spielleiters sind insbesondere:

2.1 Überwachung der Einhaltung der Spieltermine

2.2 Entscheidung über beantragte oder notwendige Spielverlegungen

2.3 Entscheidung über beantragte Verlegungen des Austragungsortes

2.4 Erstellung der offiziellen Tabellen an jedem Spieltag. Die laufende Tabelle wird sofort nach Beendigung der Spiele eines Spieltages erstellt und veröffentlicht

2.5 Entgegennahme und Kontrolle der Spielberichte

2.6 Verhängung von Bußgeldern gemäß § 25 dieser Ordnung

2.7 Abbruch von Begegnungen bei Einsatz nicht spielberechtigter Spieler oder sonstiger Vorkommnisse

3. Entscheidungen des Spielleiters, die nicht § 10 Abs. 9 und § 11 Abs. 3 oder 4 betreffen, können, soweit sich aus der Ordnung keine andere Regelung ergibt, mit dem Einspruch angegriffen werden, der innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Spruchkammer des DSQV eingelegt werden muss. Für die Fristberechnung gelten die 221 ff. ZPO i.V.m. 187 - 189 BGB entsprechend.

§ 18 Schiedsrichter

1. a) Der DSQV-Schiedsrichter-Ausschuss benennt für jede Bundesligabegegnung die vom DSL-Vorstand vorgesehene Anzahl von Schiedsrichtern (derzeit jeweils zwei für die 1. Bundesliga Herren, alle anderen Ligen schiedsen selbst), gegebenenfalls unter gleichzeitiger Benennung des für die organisatorische Abwicklung zuständigen Schiedsrichters. Es ist jedoch möglich, in den anderen Ligen rechtzeitig vor Saisonbeginn Schiedsrichter für bestimmte Begegnungen zu bestellen. Die Kosten trägt in diesem Fall der Verein, der den/die Schiedsrichter bestellt hat. Die Benennung erfolgt im Schiedsrichtereinsatzplan für die Bundesliga.

b) Stehen für eine Bundesliga-Begegnung zwei B-Lizenz-Inhaber zur Verfügung, so fungiert jeweils abwechselnd einer der beiden als Oberschiedsrichter, jeweils der andere als Schiedsrichter. Steht für eine Bundesliga-Begegnung nur ein B-Lizenz-Inhaber zur Verfügung, so fungiert dieser als Oberschiedsrichter und die Vereine stellen jeweils abwechselnd einen Spieler oder einen Schiedsrichter, der eine gültige Schiedsrichter-C-Lizenz nachweisen muss, als Schiedsrichter zur Verfügung. Steht für eine Bundesliga-Begegnung kein B-Lizenz-Inhaber zur Verfügung, so stellt der Heimverein den Oberschiedsrichter und die Vereine stellen jeweils abwechselnd einen Spieler oder Schiedsrichter, der eine gültige Schiedsrichter C-Lizenz nachweisen muss, als Schiedsrichter zur Verfügung.

c) Ist ein Schiedsrichter am Einsatztag verhindert, so hat er unverzüglich nach Eintreten des Verhinderungsgrundes eine entsprechende schriftliche Mitteilung über die DSL-Geschäftsstelle an den Schiedsrichter-Ausschuss zu richten. Die Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:

- Datum des vorgesehenen Einsatzes

- Ort des vorgesehenen Einsatzes

- Liga

- Mindestens einen, nach Möglichkeit zwei Ersatztermine zum Tauschen

- Eventuell kann ein Ersatzschiedsrichter vorgeschlagen werden.

Der Schiedsrichterausschuss entscheidet, ob die Absage ausreichend entschuldigt ist oder als unentschuldigtes Ausbleiben zu werten ist. Auch bei kurzfristigen Verhinderungen sollte schnellstmöglich eine schriftliche Mitteilung (per E-Mail oder Fax) unter Angabe des Absagegrundes erfolgen. Ist dies nicht sofort möglich, muss ersatzweise eine telefonische Mitteilung mit einer nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme erfolgen.

2. Die Reisekosten der Schiedsrichter werden unmittelbar von den Vereinen getragen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung der DSL. Die Reisekosten werden zwischen Wohnort des Schiedsrichters und Einsatzort berechnet. Die Spesenpauschale und eventuell notwendige Übernachtungskosten werden vor Beginn der Begegnung vom Heimverein ausbezahlt.

3. Die Aufgaben des Oberschiedsrichters sind insbesondere:

- Feststellen der Anwesenheit der Spieler bis spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn
- Überprüfung der Spielberechtigung der einzelnen Spieler
- korrektes Ausfüllen der Ergebnisbögen und des DSL-Oberschiedsrichterberichts, je eine Kopie erhalten die beteiligten Vereine, das Original behält der Oberschiedsrichter
- Schiedsen der Spiele in Abwechslung mit dem zweiten eingeteilten Schiedsrichter
- Entscheidungen über einen Spielabbruch wegen des Eintritts von Verhältnissen, die einen regulären Spielverlauf nicht zulassen
- nach der Begegnung Zusendung der Ergebnisbögen und des DSL-Oberschiedsrichterberichts an die DSL-Geschäftsstelle

4. Weitere Aufgaben des Oberschiedsrichters ergeben sich aus Anlage 8 zur Turnierordnung des DSQV "Aufgaben und Befugnisse des Oberschiedsrichters".

II. Besondere Bestimmungen für die Meisterschaftsendrunde und den Auf- und Abstieg in die einzelnen Bundesligen

§ 19 Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren

1. Der Deutsche Mannschaftsmeister ergibt sich bei den Damen und Herren aus einer Endrunde. Teilnahmeberechtigt bei den Herren sind die ersten vier Teams der Liga, wobei der erste und zweite gesetzt und der dritte und vierte der Liga zugelost werden. Die Verlierer der Halbfinale haben gemeinsam den 3. Platz inne. Eine Ausspielung findet nicht statt. Bei den Damen sind nur der erste und zweite der Liga teilnahmeberechtigt, sofern weniger als 8 Mannschaften in der Bundesliga Damen spielen.

2. Für das Nichtantreten bei der Endrunde ergibt sich das Bußgeld nicht aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV, sondern aus der Gebührenordnung der DSL.

3. Zur angesetzten Siegerehrung besteht Anwesenheitspflicht für alle Mannschaften des Damen- und Herrenendspiels. Über eventuelle Strafen bei Nichtanwesenheit entscheidet der DSL-Vorstand.

§ 20 Abstiegs- und Aufstiegsregelung der 1. Bundesliga der Herren

1. Der 9. und 10. Platz der 1. Bundesliga steigen direkt in die entsprechende Gruppe der 2. Bundesliga ab. Vereine, welche nach dem Meldetermin zurückziehen, zählen als Absteiger der entsprechenden Saison.

2. Die jeweils Gruppenersten der 2. Bundesliga Nord und Süd steigen in die 1. Bundesliga auf. Im Fall des Verzichts einer Mannschaft rückt der Nächstplatzierte der jeweiligen Gruppe nach. Sofern sich bis zum Viertplatzierten kein Aufsteiger findet, wird den Mannschaften der anderen Staffel der Aufstieg in der Reihenfolge ihrer Platzierung angeboten

3. Verzichtet ein in der 1. Bundesliga spielberechtigter Verein auf sein Melderecht für die nächste Saison oder sind und werden zusätzliche Plätze frei (Rückzug nach Meldetermin vor Spielbeginn der Runde), so wird zunächst den Absteigern aus der 1. Bundesliga und danach ggf. den Zweitplatzierten und nachfolgenden der 2. Ligen der Aufstieg angeboten, und zwar in der Reihenfolge des günstigeren Spielpunkt- bzw. Spiel-, Satz- bzw. Einzelpunktverhältnisses.

4. Diese Änderung tritt bereits für die Saison 2009/2010 in Kraft.

5. Freie Plätze in der 2. Bundesliga Nord und Süd werden in folgender Reihenfolge vergeben:

- 1) Nicht aufstiegswilliger Gruppenerster
- 2) Rückzieher oder Verein, der auf seinen Platz in der 1. Bundesliga verzichtet hat.
- 3) Absteiger aus der 2. Bundesliga

§ 21 Abstiegs- und Aufstiegsregelung der Bundesliga der Damen

1. Es steigen so viele Mannschaften in die jeweils höchste Spielklasse der Landesverbände ab, dass zusammen mit zwei Aufsteigern aus den Landesverbänden die Sollstärke nach § 2.1 erreicht wird.

2. Es werden jeweils zwei Aufstiegsplätze in die Bundesliga Damen ausgespielt, zuzüglich der Plätze, die sich aus dem Rückzug von Bundesliga-Mannschaften zum Meldetermin ergeben. Für die Qualifikations- und Aufstiegsrunden ist der DSQV zuständig, der das Nähere im Anhang 4 zur DSQV-Turnierordnung regelt.

§ 22 Abstiegs- und Aufstiegsregelung der 2. Bundesliga der Herren Gruppe Nord und Süd

1. Es steigen so viele Mannschaften in die jeweils höchste Spielklasse der Landesverbände ab, dass zusammen mit zwei Aufsteigern aus den Landesverbänden die Sollstärke nach § 2.1 erreicht wird. Die Zahl der Absteiger kann sich auf die beiden nächstplatzierten Mannschaften ausdehnen, wenn aus der 1. Bundesliga in eine Gruppe mehr Mannschaften absteigen, als aus dieser Gruppe in die 1. Bundesliga aufsteigen.

2. Die Aufstiegsrunden für die Bundesliga werden vom DSQV organisiert. Das Nähere wird durch die Turnierordnung des DSQV geregelt (Anhang 4).

3. Verzichtet ein Verein auf die Meldung in der 1. und 2. Bundesliga, so verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

§ 23 Spielberechtigung für die Endrunden- und Aufstiegsspiele

Für die Spielberechtigung für Endrunden und Aufstiegsspiele, innerhalb der Bundesliga, gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 24 Aufrücken anderer Mannschaften / Übertragung der Mannschaft

1. Sofern sich für die Aufstiegsspiele nicht genügend Vereine anmelden, um die freien Plätze in den Staffeln der Bundesliga aufzufüllen, ist der DSL-Vorstand berechtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Landesverbänden nach eigenem Ermessen beliebige Mannschaften in die Bundesliga aufzunehmen.

2. Der Vorstand kann die Bildung von Spielgemeinschaften genehmigen.

3. Der Vorstand kann die Übertragung des Mannschaftsmelderechts von einem Verein zum anderen genehmigen, wenn sich die Vereine untereinander einig sind und ein erheblicher Teil der Stammspieler zum neuen Verein wechselt.

4. Bei Vereinsfusionen wird die Mannschaft in den neuen Verein übernommen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Verhängung von Geldbußen

Für die Verhängung von Geldbußen gelten die Bestimmungen der DSL Beitrags- und Gebührenordnung sowie der DSQV-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 26 Rechtsbehelfe

Gegen die gemäß dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen der DSL-Verbandsorgane steht, soweit die Entscheidungen nicht als abschließend bezeichnet sind, den betroffenen Vereinen der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des DSQV offen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV.

§ 27 Fristen

Grundsätzlich ist für die Wahrung der Fristen der Eingang der E-Mail bzw. des Fax bei der DSL-Geschäftsstelle maßgebend.

§ 28 Einlegen von Protesten

- 1.** Protest kann bei einem Verstoß gegen die Spielregeln, die Regeln der sportlichen Fairness, einem Verstoß gegen diese Ordnung, die Doping-Bestimmungen oder bei einem Sachverhalt eingelegt werden, welcher nach der Rechtsordnung mit einer Strafe belegt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass durch den Verstoß oder Sachverhalt möglicherweise ein Spiel oder die Gesamtbegegnung vom einem anderen Spieler bzw. Verein gewonnen worden wäre.
- 2.** Der Protestvorbehalt ist unmittelbar nach Bekannt werden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit auf dem Ergebnisbogen anzugeben.
- 3.** Der Protest einlegende Verein hat innerhalb von sieben Tagen einen Protest mit ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes und Begründung des Protestes schriftlich einzureichen. Sofern die Gebührenordnung der DSL hierfür eine Bearbeitungsgebühr vorsieht, ist diese zeitgleich per Überweisung oder V-Scheck zu entrichten. Wird dem Protest stattgegeben, so wird die Gebühr dem Protest-Einlegenden erstattet und dem Verein des Protestgegners belastet.
- 4.** Der Bundesligaspielleiter hat hierzu die andere(n) Parteien, Schiedsrichter und andere Zeugen zu hören, wobei nur Stellungnahmen berücksichtigt zu werden brauchen, welche innerhalb von 14 Tagen in schriftlicher Form (möglichst maschinell erstellt) abgegeben werden (Fax, E-Mail).
- 5.** Der Bundesligaspielleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Strafe oder Spielumwertung zu erfolgen hat. Bei unklaren Fällen hat der Spielleiter die Möglichkeit, den Vorgang an den DSL-Vorstand abzugeben, sofern diese nicht nach der DSQV-Rechtsordnung an ein Rechtsorgan abzugeben sind.
- 6.** Gegen die Entscheidung des Spielleiters bzw. des DSL-Vorstandes ist der Widerspruch beim zu-ständigen Rechtsorgan möglich. Der Widerspruch ist über die DSL-Geschäftsstelle einzulegen.
- 7.** Bis über den Protest entschieden ist, wird das Spiel so gewertet, wie es im Spielberichtsbogen aufgrund der Schiedsrichterentscheidungen vermerkt wurde.
- 8.** Wird festgestellt, dass ein eingesetzter Spieler nicht spielberechtigt war, werden die Spiele dieses Spielers sowie aller nachfolgend gemeldeten Spieler mit 0:3 Sätzen und 0:27 bzw. 0:33 Punkten als verloren gewertet.

9. Ein Protest während der Endrunde, der Einfluss auf den Ausgang der Begegnung haben könnte, ist direkt beim Turnierleiter anzumelden und wird direkt abschließend vom Turnierleiter und DSL-Vorstand behandelt. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 29 Neufassung oder Änderung der Bundesliga-Ordnung

Über die Neufassung oder inhaltliche Änderung der Bundesligaordnung beschließt die DSL-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Strukturelle und/oder formale Änderungen können vom DSL-Vorstand vorgenommen werden. Solche Änderungen sind sofort auf der DSL-Website zu veröffentlichen.

Der DSL-Vorstand wird bevollmächtigt, die zur Umsetzung der Inhalte des neuen Lizenzvertrages mit dem DSQV erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Hierzu zählt insbesondere die Erstellung eines Anhangs zur Bundesligaordnung, in dem die DSQV und DSL übergreifenden Regelungen gesammelt werden. Anderslautende oder doppelte Regelungen in anderen §§ der Bundesligaordnung sind entsprechend zu streichen oder zu ändern

Anhang 1 zur Bundesligaordnung

Pflichten der DSL gegenüber Vertragspartnern, Sponsoren und Rundfunk und Fernsehanstalten und Vorgaben zur Außendarstellung und Sponsorenpräsentation der DSL:

1. Jeder Verein ist verpflichtet, spätestens 5 Wochen vor dem ersten Spieltag folgende aktuelle (nicht älter als 6 Monate) Unterlagen zur Mannschaftspräsentation vorzulegen:

- Eine Vereinsvorstellung
- Fotos von allen gemeldeten Spielern
- Spielerportraits von allen Spielern, die vor dem achtbesten deutschen Spieler stehen
- die Kontaktdaten von Spielstätte, Vereinsadresse und Ansprechpartner für die Bundesliga (Bundesliga-Verantwortlicher)

Weitere Unterlagen können vor der Saison mitgeteilt werden.

2. Jeder Verein ist verpflichtet, vor und nach jeder Begegnung pünktlich (Termin wird vor der Saison mitgeteilt) Informationen für die Vor- und Nachberichterstattung zur Verfügung zu stellen.

3. Jeder Verein ist verpflichtet, dass bei den eingesetzten Spielern einer Mannschaft am Hemd oder der Short/ dem Rock der jeweils gültige DSL-Aufnäher oder Aufdruck, an der gleichen Stelle angebracht ist. Der aktuell gültige Aufnäher/Aufdruck ist der von fotobuch.de

4. Am Court sind gut sichtbare fotobuch.de-Aufkleber anzubringen.

5. Die von fotobuch.de gestellten Rollos/Banner sind an gut sichtbarer Stelle im Courtbereich aufzustellen.

6. Die Teilnehmer an der Endrunde sind zur fristgerechten Bereitstellung aktueller Mannschaftspräsentationen verpflichtet. Die genauen Anforderungen und Termine werden Ihnen vom DSL-Vorstand oder einem Beauftragen frühzeitig mitgeteilt.

Anhang 2 zur Bundesligaordnung

Tabellenauswertung:

Die Platzierung in der Tabelle wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

1. Höhere Zahl der Tabellenpunkte
2. Höhere Differenz der Spielpunkte
3. Höhere Differenz der Sätze
4. Höhere Zahl der gewonnenen Sätze
5. a) Bei zwei Mannschaften die nach 1. - 4. noch gleich sind
 - i) Summe der Spielpunktdifferenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - ii) Summe der Satzdifferenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - iii) Summe der Punktdifferenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - iv) Summe der Satzdifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 4 untereinander
 - v) Summe der Satzdifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 3 untereinander
 - vi) Summe der Satzdifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 2 untereinander
 - vii) Summe der Satzdifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 1 untereinander
 - viii) Durchführung eines Entscheidungsspiels, falls es um qualifizierte (Auf-, Abstieg, Sonderbehandlung) Plätze geht
5. b) Bei drei oder mehr Mannschaften die nach 1. - 4. noch gleich sind
 - i) Summe der Spielpunktdifferenzen der Begegnungen der gleichplatzierten Mannschaften untereinander *
 - ii) Summe der Satzdifferenzen der Begegnungen der gleichplatzierten Mannschaften untereinander *
 - iii) Summe der Punktdifferenzen der Begegnungen der gleichplatzierten Mannschaften untereinander *
 - iv) Höhere Zahl der gewonnenen Mannschaftsbegegnungen aus allen Begegnungen der Saison *
 - v) Durchführung von Entscheidungsspielen, falls es um qualifizierte (Auf-, Abstieg, Sonderbehandlung) Plätze geht

*Falls nach den Stufen 5.b)i) oder 5.b)ii) oder 5.b)iii) oder 5.b)iv) nur noch zwei Mannschaften gleich sind, geht es bei 5.a) weiter.

Ab 5.a) wird nur bei einer Abschlusstabelle eine Unterscheidung vorgenommen. Während der Saison werden Tabellenplätze mehrfach vergeben.

Es liegen folgende Definitionen zu Grunde:

- Tabellenpunkte sind die Punkte, die eine Mannschaft für den Sieg, für ein Unentschieden oder für eine Niederlage in einer Mannschaftsbegegnung erhält
- Spielpunkte sind die Summe der gewonnenen Einzelspiele, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden
- Sätze sind die Summe der gewonnenen Sätze, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden
- Punkte sind die Summe der gewonnenen Punkte, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden

Tabellenauswertung

Der Stand der Tabelle wird nach Punkten errechnet.

Jeder gewonnene Wettkampf zählt drei Tabellenpunkte.

Bei unentschiedenem Ausgang erhält die bessere Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die schlechtere einen Tabellenpunkt. Die bessere Mannschaft ist dabei diejenige, die mehr Sätze gewonnen, bei Gleichheit diejenige, die die größere positive Differenz zwischen gewonnen und verlorenen Punkten erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, erhält die Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die das Spiel an Position 4 gewonnen hat.